

XXX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

(Aufhebung der Amtszeitbeschränkung in Kommissionen und Vertretungen)

Antrag vom 1. Dezember 2025

SP-GRÜNE-GLP-Fraktion (Sprecher: Gschwend-Altstätten)¹

Art. 20 *Abs. 1:* Die ununterbrochene Zugehörigkeit zu einer ständigen Kommission ist auf sechs Jahre beschränkt. Ein Ratsmitglied darf insgesamt nicht länger als zehn Jahre der gleichen ständigen Kommission angehören.

Abs. 2: Streichen.

Abs. 3: Streichen.

Art. 23^{quater} *Abs. 3:* Die ununterbrochene Zugehörigkeit zu einer Vertretung ist auf sechs Jahre beschränkt. Ein Ratsmitglied darf insgesamt nicht länger als zehn Jahre der gleichen Vertretung angehören.

Begründung:

Bis anhin gilt eine Maximaldauer von sechs Jahren. Schon mehrmals hat der Kantonsrat eine Ausdehnung dieser Dauer abgelehnt. Damit werden die notwendige Erneuerung, das Einbringen von neuem Fachwissen und die erforderliche «Unabhängigkeit» gewährleistet. Eine regelmässige Erneuerung hat viele Vorteile. Und sie verhindert eine Zweiteilung der Mitglieder innerhalb des Kantonsrates und der Fraktionen, nämlich zwischen A- und B-Mitgliedern. Mit diesem Kompromissantrag wird sowohl dem Anliegen, Fachwissen in den Kommissionen zu erhalten, entsprochen als auch der Notwendigkeit einer Erneuerung.

¹ Ausgezeichnet sind die Änderungen im Vergleich mit der Fassung gemäss geltenden Recht.